# ANHANG

## Amtliche Bekanntmachungen über Fasnachtsveranstaltungen

1755 Januar 14.

Nachdem eine hochansehnliche vorderösterreichische Repräsentations-Kammer in betreff der Faschingslustbarkeiten zu Erreichung der hierunter geschöpften allerhöchsten Entschließung bereits schon im abgewichenen Jahr festgestellt und verordnet hat, daß mit Gelegenheit jedesmalig bevorstehender Karnevalszeit, von den Städten, den in hiesiger Landschaft ungewöhnlichen Redoutenballfestlichkeiten auf gewöhnlichen Tanzböden in Wirtshäusern maskiert und unmaskiert sich jeweils einfindenden Personen, welche über die nach der Polizeiordnung vorgeschriebenen und erlaubten Stunden hinaustanzen, jedesmal 6 xr. zu einem von ihrer kaiserlich-königlichen Majestät bestimmten absonderlich guten Endzweck dem eigens hierzu bestellenden Kontrolleur ohne weiteres abgereicht, sohin nach verflossenen Karnevalszeit die angefallenen Gelder nebst einer Consination von wem und wieviel hieran von Tag zu Tag eingegangen, eingeschickt werden sollen. Diese Verordnung wird dem Direktorialstadtmagistrat zur Kenntnis gebracht, dergestalt, daß die in der Stadt über 10 Uhr nachts hinaus bei Lustbarkeiten sich einfindenden und tanzenden Weibs- und Mannspersonen durch die Gast-, Schenk- oder anderen Gastwirte, die eine angemessene Tanzerlaubnisgebühr haben, mit 6 xr. gestraft werden sollen; die angefallenen Gelder sollen sofort nach der Faßnacht an die Repräsentation und von da nach Wien in die hierfür gewidmete Kasse versandt werden.

Brief des nellenburgischen Landvogts zu Stockach
an den löblichen Direktorialstadtmagistrat

*GLA, Abteilung 6/12 Polizei.*

1756 Januar 24 Stockach

Dem wohledlen gestrengen und hochgelehrten Herrn Josef Leopold Meßmer
Hochgräfl. von Rost'sch. Obervogten zu Singen.

Ihro Kays. Königl. Mayst. haben auf beschehen Allerunterthgste Vorstellung vigore clementissimo resolutionis aus Wien den 3te Cu^tis^ Allergnädigst bewilligt, daß die bey der bevorstehend faschingszeit sonst gewohnliche lustbarkeiten so wie zu Wien, also auch zu denen übrigen Erblanden nach der vorherig observanz abgehalten werden mögen.

Vnsers hochgehrten Herrn
dienstwilligen
... Cammerrath und Landvogt der Landgrafschaft Nellenburg.

(Enzenberg-Archiv, S. II, 9/1)

1757 Januar 15 Stockach

Demnach Ihro Kays. Königl. Mayst. vigore clementissimo Resoluti .. allergnädigst entschlossen, das Heuriges Jahr wegen dessen annoch fürdauernden Kriegerischen Umstanden in allen rubliquen Ortheren die ansonst währender Fasching Zeit üblich geweste Abhaltung deren Bals verbotten, dargegen aber denen ... zu ihren Behaußungen geschloßenen Compagnien, und Dänze jedoch ohne Masquen, anzustellen erlaubt seyn sollen.

Cammerrath, Landvogt und Oberamtsräthe der Landgrafschaft Nellenburg.

(so auch 1758 Jan. 10; 1759 Dez. 23; 1764 Jan. 31.)

(Enzenberg-Archiv, S. II, 9/1)

1765 Januar 26 Stockach

Dem Wohl Edel gestrengen und Hochgelehrten Herrn Remigio Spannburger
Gräfl. von Rostischen Obervogten zu Singen.

Nachdeme Ihro Kays. Königl. Mayst. vermög eines an den vorländischen Regierungs- und Cammer Presidenten eingelangt-hochen Ministerialschreibens vom 12. Curr. in keinem Theill dero Teutschen Erblanden die Masquen erlaubet hätten, ... wolle .... allseitige Betreffnusse ... besonders denen würthen genauist ... kund gemacht haben.

dienstwilliger O- und V. Ö. revissionsRath, und Land Vogt, auch Oberamts Räthe der Latndgrafschaft Nellenburg.

(Enzenberg-Archiv, S. II, 9/1)

Bey der Amtsverordnung vom 12. d., das Maskengehen bey Tage betreffend, hat man den Grund derselben deutlich genug ausgesprochen. Man folgte auch hierin dem Beyspiele anderer Amtsstädte. Bey Nacht will man es darum nicht untersagen, weil es sich doch meistentheils nur auf die Wirtshäuser beschränkt, und nach der Amtsverfügung der Jugend dadurch der Weg genommen ist, sich der Ausgelassenheit zu überlassen.

Damit man aber dem Wunsche des Bürgermeisteramtes nach Möglichkeit entspreche, so wird erlaubt, Faßnacht Montag und Dienstag *Nachmittags*, anständig, ohne Beleidigung jemandens, ohne Waffen c. c. Masken zu gehen: bey der Nacht aber wird noch besonders verfügt:

1. daß alle Masken, welche Nachts über die Straße gehen, mit Laternen versehen seyn sollen.
2. daß alles unanständige Schreyen und Lärmen, wie dies am Donnerstag geschehen ist, durchaus untersagt, und die Polizei angewiesen ist, derley ausgelassene Menschen zu arretieren, und
3. das Tragen von Waffen, Knotenstöcken und Gewehren durchaus untersagt wird.

Die Contravenienten von 1. et 3. sind mit einer Strafe von 1 fl. 30 xr. zum Besten der Orts-Armen zu bestrafen.

Was dem Bürgermeisteramt auf seinen Bericht vom heutigen erwiedert wird.
Walchner

1817, Februar 15, Radolphzell, Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Stadtarchiv Radolfzell V. 3/10

Singener Nachrichten vom 21. 2. 1914, Nr. 44

Bekanntmachung

Fastnacht betr.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während der Fastnacht wird folgendes bekannt gegeben:

1. Die Veranstaltung von Fastnachtsaufzügen ist rechtzeitig hierher anzuzeigen (§ 63 P.St.G.B.)
2. Das Einsammeln von Geldern durch Masken wird als Bettel bestraft (§ 361 Ziffer 4 R.St.G.B.)
3. Uniformen des deutschen Heeres und Zivilbeamter sowie geistliche Kleidung dürfen von Masken nicht getragen werden (§ 360 Ziffer 8 und § 360 Ziffer 11 R.St.G.B.).
4. Masken, welche Ausschreitungen begehen, insbesondere sich unanständig gegen Frauen benehmen oder sonst gegen die gute Sitte verstoßen, werden durch die Schutzmannschaft nach der Polizeiwache abgeführt, und zur Ablegung des Maskenanzuges angehalten. Sie haben außerdem polizeiliche oder gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen (§ 360 Ziffer 11 R.St.G.B.)
5. Musik-Gesellschaften, welche auf den Straßen herum oder von Wirtschaft zu Wirtschaft ziehen und für die Musikdarbietungen Geld einsammeln, oder auf andere Weise, so durch Verkauf von Programmen und Liedertexten ein Entgelt erhalten, bedürfen einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gemäß § 33b Gewerbeordnung. Diese Erlaubnis wird nur mit der Beschränkung erteilt werden, daß das Musizieren auf den Straßen um 11 Uhr, in den Wirtschaften um 12 Uhr einzustellen ist. Der schriftliche Bescheid ist mitzufüh-

ren, wenn Beanstandungen bei der Kontrolle durch die Schutzmannschaft vermieden werden sollen. Die Verteiler von Programmen und sonstigen Druckschriften bedürfen außerdem des in § 43 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationsscheines.

6. Die Anordnungen der Schutzmannschaft, welche sich auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherung des Verkehrs auf den Straßen, insbesondere auf das Reihehalten der Droschken, Kraftfahrzeuge und anderen Fuhrwerke beziehen, sind zu befolgen.
7. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Schießen mit Gewehren, Revolvern, Pistolen usw. (auch blindes Schießen) an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist während der Fastnachtszeit verboten und werden Zuwiderhandelnde nach § 367 Ziffer 8 und § 368 Ziffer 7 R.St.G.B. mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Singen, den 14. Februar 1914.

Bürgermeisteramt:
Thorbecke. (Sauer)

Singener Zeitung vom 21. Januar 1915, Nr. 16

Bekanntmachung

Die Fastnacht betr.

Dem Ernst der Zeit würde es nicht entsprechen, wenn in diesem Jahre Faschingsvergnügungen irgendwelcher Art zugelassen würden. Das Ministerium des Innern hat deshalb die Bezirksämter angewiesen, dafür zu sorgen, daß Faschingsveranstaltungen unterbleiben, sowie das Tragen von Masken und Verkleidungen in den Fastnachtstagen zu verbieten. Zuwiderhandelnde würden festgenommen und auf Grund des § 360 Ziffer 11 R.St.G.B. mit Haft bestraft werden.

Singen, den 20. Januar 1915.

Bürgermeisteramt:
Thorbecke. (Sauer)

Konstanzer Zeitung vom 30. Januar 1920.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

Nr. 12, B. Faschingsvergnügungen.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse wird auf Grund des § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 29 und 30 des badischen Polizeistrafgesetzbuches mit sofortiger Wirkung für die diesjährige Faschingszeit folgendes angeordnet:

§ 1 Die Veranstaltung von Faschingsvergnügungen jeder Art, insbesondere von Aufzügen, Maskenbällen und sogen. karnevalistischen Konzerten wird untersagt.

§ 2 Das Tragen von Masken, Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten, sowie in geschlossenen Gesellschaften ist verboten. Ausgenommen sind schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren. Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung ihre Festnahme durch die Polizeibeamten zu gewärtigen.

§ 3 Das Verkaufen von Faschingszeitungen, sowie von Fastnachtsscherzartikeln aller Art ist verboten.

§ 4 Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1920.

Ministerium des Innern:
Remmele.

Bad. Ministerium des Innern
Nr. 146

Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Faschingsveranstaltungen betr.

An die Bezirksämter.

Nach eingehender Prüfung müssen wir von einer Erneuerung des in den letzten beiden Jahren bestandenen Verbots von Faschingsveranstaltungen absehen. Die von uns veranlaßte Umfrage hat ergeben, daß eine gleichmäßige Durchführung des Verbots im ganzen Lande

nicht möglich wäre. Ausnahmen lediglich für einzelne Orte hinsichtlich bestimmter Faschingsgebräuche zuzulassen, erschien uns nicht angebracht. Wir setzen voraus, daß mit Rücksicht auf die Zeitlage größere öffentliche Veranstaltungen, wie große Umzüge auf den Straßen, nicht unternommen werden. Falls aber bekannt werden sollte, daß von Karnevalsgesellschaften in einzelnen Orten solche Veranstaltungen, die zu Ausschreitungen Besorgnis geben oder allgemeines Ärgernis zu erregen geeignet sind, beabsichtigt sein sollten, so bleibt es den Bzirksämtern unbenommen, diese auf Grund des § 30 P.St.G.B. zu verbieten.

gez. Remmele.

Nr. 622. III.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks.

Zur Kenntnisnahme. Wir weisen insbesondere daraufhin, daß öffentliche Fastnachtszüge gemäß § 63 des Polizeistrafgesetzbuches vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind, welche ihrerseits Vorschriften über Ort und Zeit solche Aufzüge Vorschriften erlassen kann. Größere Umzüge haben überhaupt zu unterbleiben.

Konstanz, den 20. Januar 1921.

Badisches Bezirksamt
Kohlhepp.

Badisches Bezirksamt
Abt. III

Konstanz, den 16. Februar 1924.

Fastnachtsveranstaltungen 1924 betr.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Innen vom 3. Januar ds. Jahres (GVOBl. S. 4) und nach einer halbamtlichen Notiz in der Karlsruher Zeitung vom 4. Januar d. Js. sind sämtliche öffentlichen Maskenbälle, sowie das Maskentragen und sonstige Kostümierungen von Personen über 14 Jahren auf Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten verboten.

Zugelassen sind öffentliche Aufzüge nur da, wo sie als historischer Gebrauch anzusehen sind, z. B. der Hemdglonkerumzug in Konstanz, ebenso sind Kostümbälle von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gestattet, sofern sie keinen karnevalistischen Charakter tragen. Sogenannte Kappenabende sind untersagt.

Im Interesse des deutschen Ansehens im Auslande ist es erwünscht, daß Ankündigungen von Fastnachtsveranstaltungen möglichst unauffällig geschehen und auch die Berichte über stattgehabte Anlässe sich möglichst zurückhalten. Wir ersuchen in der dortigen Gemeinde nach Möglichkeit hiernach zu verfahren.

Kohlhepp.

Badisches Bezirksamt
Abt. III

Konstanz, den 13. Januar 1928.

Fastnachtsveranstaltungen

An die Herren Bürgermeister mit Ausnahme von Konstanz.

Der Herr Minister des Innern hat unterm 7. Januar 1928 nachstehenden Erlaß an die Bezirksämter gerichtet:

„An die Bezirksämter und die Polizeidirektion Baden.

Es ist nicht beabsichtigt, für das Jahr 1928 einschränkende Bestimmungen für Fastnachtsveranstaltungen zu erlassen. Damit wird im Grundsatz der Vorkriegszustand wiederhergestellt. Von dem gesunden Sinn der Bevölkerung darf aber wohl erwartet werden, daß von der ihr damit gegebenen Freiheit kein unangemessener Gebrauch gemacht wird und daß sie sich die bei den nach wie vor ernsten Zeitverhältnissen gebotene Zurückhaltung auferlegt. Den Polizeibehörden bleibt es unbenommen, nötigenfalls zur Verhütung von Ausschreitungen und Ordnungswidrigkeiten nähere polizeiliche Anordnungen zu treffen; insbesondere bleibt der Runderlaß vom 16. Februar 1925 Nr. 18668, Fastnachtsveranstaltungen, unberührt.

gez. Remmele."

Der Erlaß von 16. Februar 1925 Nr. 18668 hat folgenden Inhalt:

„Wie hier bekannt geworden ist, soll in einzelnen Städten beabsichtigt sein, das öffentliche Karnevalstreiben zu politischen Zwecken auszunutzen.

Soweit sich öffentliche Fastnachtsveranstaltungen irgend welcher Art in angemessenen Grenzen halten und in erster Linie die Erzielung karnevalistischer Unterhaltung in der herkömmlichen Weise bezwecken, ist nichts dagegen zu erinnern. Sollten jedoch führende politische Persönlichkeiten, gleichviel welcher Partei zugehörig, herabgewürdigt oder gar belästigt werden, so ist bei den scharfen politischen Gegensätzen zu befürchten, daß es zu Störungen der öffentlichen Ordnung kommen wird.

Die Polizeibeamten werden mit geeigneter Weisung zu versehen sein. Es gehört demnach zu den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, etwa notwendig werdende Einschränkungen im Interesse der Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, sowie zum Schutz gegen Belästigungen und Ausschreitungen zu treffen.

Oberländer Zeitung vom 2. 2. 1934, Nr. 28.

Fastnacht 1934 in Konstanz, Singen-Hohentwiel und Radolfzell.

Gemäß §§ 30, 63, ko 8 Ziff. 2 Pol.Str.G.B. und § 360, Ziffer 11 R.St.G.B. wird folgendes angeordnet:

1. Masken- und Kostümbälle können in der Fastnachtszeit einschließlich 13. Februar 1934 (Fastnachtsdienstag) wie folgt genehmigt werden:
   Wirten insgesamt drei Bälle.
   Karnevalsgesellschaften und den diesen bisher gleichgestellten Vereinen ein öffentlicher Ball.
2. Bälle werden nur in Wirtschaften mit besonderem Tanzraum genehmigt.
3. Die Polizeistunde wird am Fastnachtsdienstag auf 24 Uhr festgesetzt. Im übrigen erfolgt deren Festsetzung für jede Veranstaltung besonders.
4. Zur Dekoration in erreichbarer Nähe oder Höhe darf nur unverbrennliches Material genommen werden.
5. Nischen und Lauben, die den freien Einblick verhindern, sind unzulässig.
6. Bei den zugelassenen Veranstaltungen haben alle Auswüchse zu unterbleiben, halbwüchsige Jugend, sowie Personen, die in ungenügender Bekleidung erscheinen oder sich unziemlich benehmen, sind fernzuhalten und werden gegebenenfalls durch die Polizei entfernt werden.

Gemäß Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern sind Fastnachtsauf- und -umzüge, sowie die in bestimmten Teilen des Landes üblichen althergebrachten (historischen) Gebräuche besonders lokalen Charakters, soweit sie sich in der Zeit vom Donnerstag vor Fastnacht bis Fastnachtsdienstag abspielen, erlaubt. Fastnachtsauf- und -umzüge müssen von den Veranstaltern 48 Stunden vorher bei der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Im übrigen ist jedes Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren.

Die Bürgermeister der übrigen Gemeinden erhalten besondere Anweisung.

Konstanz, den 31. Januar 1934.

Badisches Bezirksamt III.

Der Landrat
des Landkreises Konstanz.
Nr. 2696/Abt. IIIb.

Konstanz, den 15. Dezember 1939.

Karnevalsveranstaltungen im Winter 1939/40.

An die Herren Bürgermeister des Landkreises!

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat bestimmt, daß im Winter 1939/40 von Karnevalsveranstaltungen in Anbetracht der Kriegszeit Abstand zu nehmen ist. Auch interne bunte Abende sollen nicht abgehalten werden.

Eine Veröffentlichung in der Presse ist erwünscht.

Die Karnevalsgesellschaften sind entsprechend zu verständigen,

i. V.: Holderbach.

Badisches Ministerium des Innern
Nr. 51930

Freiburg i. Br., den 31. Jan. 1949.
Goethestr. 34

Fastnachtsveranstaltungen.

An die Landratsämter und Polizeidirektionen.

Hinsichtlich der Fastnachtslustbarkeiten werden für das Jahr 1949 folgende Anordnungen getroffen:

1. Karnevalistische Veranstaltungen jeglicher Art, also auch solche geschlossener Gesellschaften, die in Wirtschaftsräumen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen stattfinden, sind aufgrund der §§ 30, 60, 63 Pol.StGB. nach dem 1. März 1949 (Fastnachtsdienstag) **verboten.**
2. *Öffentliche* Fastnachtsveranstaltungen (insbesondere öffentliche Kostümbälle) sind nur in der Zeit vom Donnerstag, den 24. Februar 1949 (schmutziger Donnerstag) bis Dienstag, den 1. März 1949 (Fastnachtsdienstag) erlaubt.
3. Aufgrund der §§ 360 Ziffer 10, 360 Ziffer 11 StGB. und des § 5 der StVO. wird jedes Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt, insbesondere also alle Faschingsauf- und -umzüge sowie jedes faschingartige Auftreten von Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen.
   Unter dieses Verbot fallen nicht die in bestimmten Teilen des Landes üblichen und althergebrachten (historischen) Gebräuche besonderen lokalen Charakters, sofern sie in der Zeit von Donnerstag vor Fastnacht bis Fastnachtsdienstag stattfinden.
   Das Verbot gilt ferner nicht für Kinder unter 14 Jahren.

Die Durchführung der üblichen althergebrachen Faschingsumzüge darf in Orten, in denen sich historische Narrenzünfte befinden, nur durch diese geschehen, damit die Gewähr geboten ist, daß Auswüchse unterbleiben und nur wirklich altes Brauchtum gezeigt wird.

Landratsamt Konstanz
— III b —

Konstanz, den 19. Januar 1950.

Fastnacht 1950

An die Bürgermeisterämter des Landkreises Konstanz!

Für die kommende Fastnacht 1950 hat das Bad. Ministerium des Innern Anordnungen erlassen, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

1. Fastnachtsveranstaltungen aller Art sind nur in der Zeit vom 21. 1. 1950 bis zum 21. 2. 1950 einschließlich (Fastnachtsdienstag) erlaubt.
2. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist außer vom Fastnachtssonntag bis zum Fastnachtsdienstag (19. bis 21. 2.) das Fastnachtstreiben untersagt mit Ausnahme der üblichen oder althergebrachten Fastnachtsbräuche. Da in unserer Gegend alle diese Fastnachtsumzüge als althergebrachtes Fastnachtsbrauchtum bezeichnet werden können, haben wir keine Bedenken, auch bereits am Schmutzigen Donnerstag das Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen zuzulassen.

   Die Durchführung der althergebrachten Fastnachtsumzüge darf in Orten, in denen sich historische Narrenzünfte befinden, nur durch diese geschehen. In jedem Falle sind Umzüge durch das Landratsamt aufgrund der Straßenverkehrsordnung genehmigungspflichtig. Wir bitten daher dringend, die Veranstalter darauf hinzuweisen, daß rechtzeitig die Anträge für Umzüge mit Angabe der an dem Umzug teilnehmenden Personengruppen dem Landratsamt vorgelegt werden. Die Genehmigung wird durch das Landratsamt in großzügigster Weise erfolgen.
3. Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln und ähnlichen Erzeugnissen ist verboten. Wir bitten insbesondere auch in den Schulen darauf hinzuweisen, daß dieser in letzter Zeit überhandgenommene Unfug, der vor allem von Jugendlichen und halbwüchsigen Burschen gepflogen wird, an den Fastnachtstagen unterbleibt.

Dr. Belzer.

Regierungspräsidium Südbaden
Nr. IC/27/2420/14

Freiburg, den 12. Dezember 1958

An die Landratsämter, die Bürgermeisterämter

Betreff: Fastnachtslustbarkeiten 1959

Für Fastnacht 1959 gelten folgende Anordnungen:

1. Fastnachtsveranstaltungen

a) Fastnachtsveranstaltungen, insbesondere öffentliche Kostüm- und Maskenbälle einschließlich der Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften, die in Gaststätten oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen stattfinden, sind auf Grund des § 1 des Polizeigesetzes, der §§ 60 und 63 des Bad.PolStGB vor Samstag, dem 10. Januar 1959, und nach Dienstag, dem 10. Februar 1959 (Fastnachtsdienstag), unstatthaft. Frauenrechtsveranstaltungen sind am 11. Februar 1959 (Aschermittwoch) in den Gemeinden, in denen dies Brauch ist, erlaubt, wenn die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden.

b) Das Fastnachtstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen wird auf Grund von § 366 Ziffer 10 StGB i. V. mit den auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Polizeiverordnungen (bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften) von § 360 Abs. 1 Ziffer 11 StGB und von § 5 StVO vor dem 8. Februar 1959 (Fastnachtssonntag) und nach dem 10. Februar 1959 (Fastnachtdienstag) untersagt.
Unter dieses Verbot fallen nicht die üblichen oder althergebrachten (historischen) Fastnachtsbräuche und Umzüge, sofern sie nach dem 9. Januar 1959 stattfinden.

c) Für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und anderen Gegenständen, sind die Vorschriften der §§ 360 Abs. 1 Ziff. 11, 367 Abs. 1 Ziff. 8, 368 Ziff. 7 des RStGB, die Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 24. Oktober 1956 (GesBl. S. 163), der Technischen Grundsätze zu dieser Verordnung (GesBl. S. 165) sowie des Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 19. Dezember 1956 (GABl. 1957 S. 3) maßgebend.